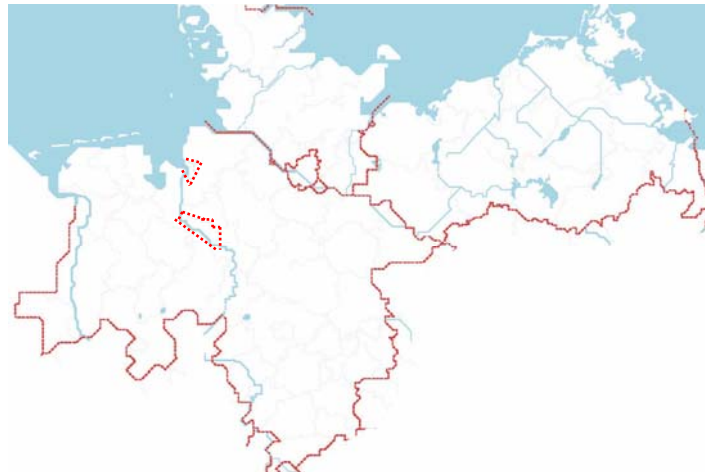


Vorbildliche GDL-Leistungen für das Fahrpersonal

- Gewerkschaftliche Interessenvertretung
- Berufsrechtsschutz
- Berufshaftpflichtschutz
- Beihilfe bei unverschuldeten Notfällen
- Gruppensterbegeldversicherung
- Freizeitunfallversicherung
- Familienrechtsschutz
- mitgliedernah und verlässlich
- Staatspolitische Bildungsseminare
- Umfangreiches Informationsmaterial
- GDL Magazin VORAUS
- Technikbroschüren
- Kompetente Ansprechpartner vor Ort
- Solidarität und Kollegialität in der GDL

Der Norden



- Vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft (Nord- und Ostsee, Flüsse und Seen, der Harz, Vorpommern, Friesland ...)
- 5 Bundesländer mit unzähligen Städten und Gemeinden
- zahlreiche Eisenbahnunternehmen und

Eine Gewerkschaft die das Fahrpersonal bei den Eisenbahnunternehmen verbindet.



Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

Bezirk Nord
Georgsplatz 6
20099 Hamburg

Nur 5 Minuten vom Hamburger
Hauptbahnhof entfernt (Richtung
Sparda-Bank)

Telefon: 040 374110 40
Fax: 040 374110 50
E-Mail: bezirk-nord@gdl-nord.de
Internet: www.gdl-nord.de

Der Nord-Flyer

Der Info-Flyer für das Fahrpersonal der Eisenbahn im Norden Deutschlands
(Ausgabe Beamteninformation GDL-Nord 2-2007)

Beamte und Urlaub

Immer wieder tauchen Fragen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit Urlaub oder Sonderurlaub für verbeamtete Kolleginnen und Kollegen auf. Wir möchten mit diesem Flyer ein Stück dazu beitragen, die Fragen zu beantworten oder Unsicherheiten zu klären. Auch zur Frage lohnt sich der FPTV für Beamte, nehmen wir Stellung.



Grundsätze

Es findet die „Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes Erholungsurlaubsverordnung – EUrlV“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427) Anwendung.

In Kürze die wichtigsten Bestimmungen aus der EUrlV:

- Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- Urlaub wird vom Beamten beantragt und ist zu gewähren sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.
- Erholungsurlaub kann geteilt gewährt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck (Erholung) nicht gefährdet wird.
- Der Urlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte aller Besoldungsgruppen, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr:
 - bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage;
 - bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und
 - nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.
- Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von mehr oder weniger als fünf Tagen in der Kalenderwoche ist der Urlaubsanspruch umzurechnen.
- Beamtinnen und Beamten steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs nach Absatz 1 zu, wenn
 - ein Urlaub ohne Besoldung durch Aufnahme des Dienstes vorübergehend unterbrochen wird oder
 - das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres endet.
- Beamtinnen und Beamten steht der halbe Jahresurlaub zu, wenn sie in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, und der volle Jahresurlaub, wenn sie in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.
- Der Jahresurlaub wird um ein Zwölftel gekürzt für jeden vollen Kalendermonat
 - eines Urlaubs ohne Besoldung oder

- einer Freistellung von der Arbeit nach § 3b Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung (Teilzeit, Altersteilzeit).
 - Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Urlaub, der nicht bis zum 30. September des Folgejahres abgewickelt ist, verfällt ausnahmslos.
 - Auf Antrag kann Erholungsurlaub, der einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, zur Kinderbetreuung angespart werden, solange der Beamtin oder dem Beamten für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht.
 - Im Ausnahmefall kann Erholungsurlaub widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten dadurch entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.
 - Dem Wunsch der Beamtin oder des Beamte aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, ist zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.
 - Werden Beamtinnen oder Beamte während ihres Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig wird ihnen die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Voraussetzung ist die unverzügliche Anzeige der Dienstunfähigkeit und die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Auf Verlangen ist ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.
 - Für die Ableistung von Schichtdienst wird Zusatzurlaub zwischen 1 und 4 Arbeitstagen gewährt, abhängig von der Anzahl der geleisteten Nachtdienste pro Kalenderjahr.
 - Als Nachtdienst zählt der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.
 - Für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.
- Im Bundesbeamtengesetz (BBG) sind die Pflichten und Rechte der Beamten des Bundes geregelt. Zu den Rechten gehört der Anspruch auf Erholungsurlaub, der im § 89 (1) geregelt ist. Hier wird die Bundesregierung er-

mächtigt, eine Rechtsverordnung, die EUrlV zu erlassen. Daraus folgt, dass ohne Antrag des Beamten kein Urlaub möglich ist und der Urlaubsantrag nur abgelehnt werden kann, wenn der Dienstbetrieb gefährdet ist. Nur eine Gefährdung des Dienstbetriebs rechtfertigt auch nach bereits erfolgter Genehmigung einen Widerruf oder gar Abbruch bereits angetretenen Urlaubs. Der Dienstvorgesetzte muss in solchen Fällen aber nachweisen, dass er alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um den Urlaub zu ermöglichen. Eine Übertragung von Urlaubstagen in das Folgejahr ist unter bestimmten Voraussetzungen - vor allem wenn dringende betriebliche oder in der Person des Beamten liegende Gründe - dies rechtfertigen. Da es in den Betrieben betriebliche Regelungen gibt, die zu beachten sind, ist es sinnvoll mit den Betriebsräten oder Vertrauensleuten der GDL in der Frage der Urlaubsübertragung grundsätzlich Rücksprache zu nehmen. Das BUrlG setzt aber nur Mindeststandards, die durch tarifliche Regelungen erweitert und ergänzt werden können. Ein Beispiel hierfür ist der Urlaubsplan, dieser ist durch den Betriebsrat mitbestimmungspflichtig.

Auch Beamte profitieren vom FPTV

Grundsätzlich gelten Tarifverträge zwar nur für Tarifkräfte. Allerdings werden bestimmte tariflich vereinbarte Regelungen auch auf die der DB AG zugewiesenen Beamten sinngemäß angewendet, soweit beamtenrechtliche Regelungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen. Der FPTV enthält eine ganze Reihe von Verbesserungen, die auch den zugewiesenen Beamten zugute kommen werden. Dazu zählen beispielsweise bessere Ruhetagsregelungen. Eine Umsetzung der GDL-Forderung, den für das Fahrpersonal geltenden tariflichen Arbeitszeitfaktor von 1,025 abzuschaffen, würde unweigerlich zum Wegfall des auf die Beamten angewendeten Arbeitszeit-Abschlagsfaktors führen. Im Zulagenbereich will die GDL erreichen, dass zukünftig alle im FPTV vereinbarten Zulagen, wie z.B. die Auslandszulage, auch den zugewiesenen Beamten gewährt werden. Daher fordert die GDL im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform, dass die DB AG vom Gesetzordnungsgeber zu einer Auszahlung der tariflich festgelegten Zulagen an die verbeamteten Fahrpersonale verpflichtet wird. Der Abschluss eines FPTV ist also auch ganz im Sinne der Beamten bei der DB AG.